

Vierte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG)
(Wassergebührensatzung - GS-WS)
(4. Änderungssatzung zur Wassergebührensatzung - GS-WS (4. ÄS-GS-WS))

vom 13.12.2021

Aufgrund der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (Wassergebührensatzung – GS-WS) vom 08.12.2016 wird, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2020 wie folgt geändert:

I.

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird eine Präambel neu aufgenommen. Diese lautet wie folgt:

„Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) jeweils mit ein.“

II.

§ 5 (Gebühren für sonstige Leistungen) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der ZVG kann ab Beginn des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) angemessene Vorausleistungen zum 15.02., 15.04., 15.08., 15.10. und 15.12. verlangen.“

III.

§ 9 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

IV.

Weiter wird die „Anlage: Gebühren für sonstige Leistungen“ wie folgt neu gefasst:

1. Aus-, Einbau von Wasserzählern des ZVG nach Stilllegung, In- bzw. Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung

Wasserzähler Q3 2,5 -10	47,00 EUR (Netto)
	50,29 EUR (Brutto)

Aus- oder Einbau jedes weiteren Wasserzählers auf demselben Grundstück am selben Tag	23,50 EUR (Netto)
	25,15 EUR (Brutto)

Wasserzähler über Q3 10	188,00 EUR (Netto)
	201,16 EUR (Brutto)

2. Liefersperre (Wasserversorgung)

Einstellung oder Aufhebung je Vorgang	54,80 EUR (Netto)
	58,64 EUR (Brutto)

3. Abtrennung oder Wiederinbetriebnahme einer Anschlussleitung

Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß gültigem Jahresleistungsverzeichnis

4. Plombieren von Hydranten und Schiebern und Anlagen

	9,40 EUR (Netto)
	11,19 EUR (Brutto)

5. Standrohrzählermiete

bis Q3 4	1,10 EUR (Netto)
	1,31 EUR (Brutto)

über Q3 4	2,31 EUR (Netto)
	2,53 EUR (Brutto)

6. An- und Abfahrtpauschale

Zone I	bis 10 km	23,51 EUR (Netto)	27,98 EUR (Brutto)
Zone II	bis 20 km	34,47 EUR (Netto)	41,02 EUR (Brutto)
Zone III	bis 40 km	47,01 EUR (Netto)	55,94 EUR (Brutto)
Zone IV	ab 40 km	78,35 EUR (Netto)	93,24 EUR (Brutto)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Grevesmühlen, den 13.12.2021



Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.